

zämä stärcher



Was ist erlaubt und was ist verboten? Viele Gerüchte und Meinungen kursieren. Aber niemand weiss, wie's wirklich ist....

In Absprache und mit der Unterstützung der Rechtsabteilung der SUIISA findest du hier Antworten auf die wichtigsten Fragen.

Grundsätzlich

Jedes Musikwerk, Text, Video oder DVD und jedes Computerprogramm darf nur mit Zustimmung des jeweiligen Urhebers genutzt, also z.B. vervielfältigt, aufgeführt, gesendet oder sonst wie verbreitet werden.

Für all dies hat der Urheber einen Entschädigungsanspruch.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist der Privatgebrauch.

Darf ich Musik, Videos etc. kopieren?

Gratis und erlaubt ist das Kopieren und Verwenden von Musikwerken, Videos, DVD's und Texten für den Privatgebrauch. Dies bedeutet:

- für deinen persönlichen Gebrauch, z.B. damit du dieselbe CD Zuhause, im Büro und im Auto hören kannst, ohne sie immer mitnehmen zu müssen
- für Personen, mit denen du *eng* verbunden bist, z.B. Verwandte oder enge (!) Freunde
- private Geburtstags-Partys

NICHT gratis erlaubt:

- für Vereins- und Betriebsfeste (das gilt auch für Jungscharen, Jugendgruppen, Gottesdienste etc.), Aufführungen an Schulen, Aerobic-Stunden oder als Dauerberieselung in Einkaufszentren
- für den Verkauf

Anmerkung:

Du darfst also *für den Privatgebrauch* (siehe oben) Ton- und Tonbildträger kopieren und sogar verschenken. Dabei spielt es keine Rolle, ob dies CD's, Audio-Kassetten oder MP3-Dateien sind.

Um Musik zu kopieren musst du im rechtmässigen Besitz des Tonträgers sein, d.h. es spielt keine Rolle, ob du diesen gekauft oder z.B. ausgeliehen hast. Dies gilt auch für Ausleihen aus Bibliotheken.

Nicht vergessen darf man dabei, dass das eigene Brennen von CD's der Industrie, den Urhebern und den Interpreten schadet. Hier stellt sich aber nicht die Frage der Legalität, sondern der Ethik.

Darf ich Musik up- oder downloaden?

Sicher nicht erlaubt ist:

- das Verwenden von Musik (auch als Hintergrundmusik) im Internet
- das Anbieten (uploaden) von eigenen Dateien bei Tauschbörsen – das ist klar illegal
- Tipp: um bei Tauschbörsen einen Upload zu verhindern, verschiebe die heruntergeladenen Dateien in einen anderen Ordner
- Einspeicherung in einen Server (das ist nicht anderes als eine Vervielfältigung)

„Grauzonen“ sind:

- das Downloaden aus illegalen Quellen (d.h. Downloads ohne Bezahlung) von Dateien

Innerhalb dieser Grauzone muss man mit einer Anzeige sowie Schadenersatzforderungen von der Musikindustrie rechnen (d.h. es ist faktisch möglich, dass sie es tun könnte). Hier wird von einer „Grauzone“ gesprochen, da weder der Gesetzgeber noch die Gerichte diese Frage definitiv entschieden haben.

Möchtest du also z.B. deine eigene Homepage mit Musik untermalen oder deine Lieblingsmusik im Internet abspielen, musst du vorher bei den Plattenfirmen und bei der SUISA die Bewilligung einholen.

Darf ich Computer-Programme kopieren, up- oder downloaden?

Grundsätzlich dürfen keine Computerprogramme verliehen, kopiert oder zum Upload bereitgestellt werden.

Damit ist auch der **Download illegal**, ausser wenn er vom Urheber gratis zur Verfügung gestellt wird.

Darf ich Computer-Programme doppelt verwenden, z.B. Rechner und Notebook?

Nehmen wir an, dass du ein Computer-Programm gekauft und installiert hast.

Nun kaufst du noch ein Notebook... darfst du dieses Programm nun dort auch installieren und somit doppelt nutzen?

Nein, ausser wenn es in den Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Programms erlaubt wird.

Vom Umgang mit Liedern

Wenn deine Kirche (oder teilweise auch dein Gemeinde- oder Jugendverband) die Urheberrechte mit der SUISA geregelt haben (gemäss Tarif C), darfst du bei Anlässen für und von Gemeindegliedern Lieder aufführen oder sonst wie verwenden.

Mit ‚Tarif C‘ **erlaubt ist** das Abspielen von Videos oder Musik innerhalb dieser Anlässe, also z.B. eine ‚Video-Night‘ als Jugendgruppe. Öffentliche Aufführungen fallen unter einen anderen Tarif und müssen deshalb im Einzelfall geregelt werden (siehe Erklärungen im Abschluss).

NICHT erlaubt ist aber das Abdrucken von Liedern, wenn die Kopie danach mit nach Hause genommen werden kann, z.B. ein Liederheft für Hochzeiten, oder ein Abdruck in so genannte „Pfila-Büchlein“/Lagerhefte

Für Landeskirchen und EMK-Gemeinden sind Pauschalverträge gemacht worden. Hier gilt die Sonderregelung nach dem „Merkblatt Urheberrecht“ vom 9.2.2011 www.sek.ch

Was muss ich tun, wenn Urheberrechte eingeholt werden müssen?

Hier muss der Gebrauch der SUISA gemeldet werden. Da eine genaue Beschreibung den Rahmen dieses Papiers sprengen würde, verweise ich auf www.suisa.ch – hier findest du alle Formulare, Tarife und bei Bedarf auch freundliche Unterstützung.

Dieses Papier wurde in Absprache mit der SUISA Rechtsabteilung erstellt und am 3. März 2011 als korrekt beurteilt.